



# SCHUTZ- UND PRÄVENTIONSKONZEPT

Musikverein Hattenhofen e.V.

Konzept zur Früherkennung und Eliminierung  
von sexuellem Missbrauch  
bei Kindern und Jugendlichen

# Vorwort

Mit dem vorliegenden Konzept zur Prävention und Intervention und Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch möchte sich der Musikverein Hattenhofen e. V. eindeutig positionieren und damit demonstrieren, dass alle Jungmusikerinnen und Jungmusiker in diesem Verein in besten Händen sind und die Vereinsverantwortlichen und -mitglieder keine Übergriffe jeglicher Art den Schutzbefohlenen gegenüber dulden und gegen diese vorgehen werden.

Einführend wird der Verein porträtiert und seine Gruppierungen und Angebote vorgestellt.

Anhand der anschließenden Definition und Aufarbeitung der Themen Kindesmissbrauch und sexueller Übergriff, werden Präventionsmaßnahmen konkretisiert und ein grundsätzliches Vorgehen bei Verdachtsfällen dargestellt.

Einhergehend mit diesem Konzept wird für das männliche sowie weibliche Geschlecht jeweils eine Kontaktperson definiert, mit denen sich Betroffene in Verbindung setzen können. Diese Kontaktpersonen verpflichten sich, dem Thema mit dem notwendigen Respekt und der erforderlichen Vertraulichkeit gegenüber zu treten.

Dieses Schutz- und Präventionskonzept wurde im Juli 2024 erstellt und wird laufend aktualisiert.

# Inhalt

	Seite
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
1.1. Grundsätze und Maßnahmen .....	4
1.2. Aktualität der Daten .....	5
1.3. Ansprechpartner im Verein .....	5
<b>2. Vereinsporträt .....</b>	<b>6</b>
2.1. Musikalische Früherziehung .....	7
2.2. Instrumental Ausbildung .....	7
2.3. Jugendkapelle .....	7
2.4. Aktivenkapelle .....	8
<b>3. Sexueller Kindesmissbrauch .....</b>	<b>8</b>
3.1. Definition .....	8
3.2. Quantifizierung .....	9
3.3. Mögliche Anzeichen und Symptome .....	10
3.4. Person des missbrauchenden Täters .....	11
3.5. Faktoren, die sexuellen Kindesmissbrauch begünstigen .....	12
<b>4. Präventions- und Schutzkonzept.....</b>	<b>12</b>
4.1. Allgemeine, vereinsbezogene Maßnahmen .....	12
4.2. Konkrete Maßnahmen in den einzelnen Unterrichtsangeboten .....	13
4.3. Konkrete Maßnahmen in den Orchesterformationen .....	14
<b>5. Interventionsleitfaden.....</b>	<b>14</b>
<b>6. Schlussbetrachtung.....</b>	<b>15</b>

# 1. Allgemeines

## 1.1. Grundsätze und Maßnahmen

Wir als Verein verpflichten uns zu folgenden Grundsätzen:

- fairer, respektvoller Umgang miteinander über alle Altersgruppen hinweg
- keiner wird zu irgendetwas gezwungen bzw. aktiv zu etwas gedrängt
- wir fördern Selbstsicherheit durch konstruktive Kritik
- wir sind ehrlich und nehmen jeden Einzelnen ernst

Zur Einhaltung dieser Grundsätze definieren wir folgende Maßnahmen:

- Integration des Schutz- und Präventionskonzepts in das Vereinsleben
- Gefühl für Mitverantwortung und aktive Umsetzung dieses Konzepts
- Sensibilisierung für das Thema Kindesmissbrauch
- Auswahl und Überprüfung der Ausbilder und Betreuer auf Grundlage der vom Landratsamt Göppingen veröffentlichten Handlungsempfehlung zur Umsetzung des §72a SGB VIII
- Selbstverpflichtung aller aus dem Verein, die spontan mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen

## 1.2. Aktualität der Daten

Alle in diesem Präventions- und Schutzkonzept genannten Zahlen, Daten und Fakten sind Stand April 2024

## 1.3. Ansprechpartner im Verein

Der Verein benennt folgende Ansprechpartner zum Thema Kinder- und Jugendschutz:

Frau Alexandra Diemer  
Im Sommergarten 20  
73110 Hattenhofen  
Mobil: 0152 38055442  
Email: [jugendleiter@mv-hattenhofen.de](mailto:jugendleiter@mv-hattenhofen.de)

Herr Armin Hänßler  
Schulstraße 36  
73095 Albershausen  
Mobil: 07161 389800  
Email: [1.vorstand@mv-hattenhofen.de](mailto:1.vorstand@mv-hattenhofen.de)

Diese Personen sind den zu schützenden Kindern und Jugendlichen genauso persönlich bekannt, wie deren Eltern und der Vorstandschaft.

## 2. Vereinsporträt

Der Musikverein Hattenhofen e.V. besteht in seiner heutigen Form aus 213 Mitgliedern, von denen 84 den Status aktiv (in Ausbildung / in einer Orchesterformation / in gewählter Vorstandschaft tätig) haben. Von den aktiven Mitgliedern sind 50 Musiker/innen unter 18 Jahre alt, davon 45 unter 14 Jahre. Gemäß §2 BGB sind diese 26 Musiker/innen minderjährig, sie liegen somit im Geltungsbereich des Jugendschutzgesetzes gemäß §1 Abs. 1 JuSchG.

Die Hauptaufgabe des Musikvereins Hattenhofen e.V. ist das Organisieren und Durchführen von musikalischen Aus- und Weiterbildungen. Dazu zählen folgende Gruppierungen oder Kurse:

- Musikalische Früherziehung
- Instrumental-Ausbildung
- Jugendkapelle
- Aktivenkapelle

Darüber hinaus kommen Aktivitäten im Zusammenhang der Vereinsverwaltung und dem Vereinsleben dazu:

- Probewochenenden
- Gemeinsame Tagesausflüge und -aktivitäten
- Konzerte und Auftritte
- Altpapiersammlungen
- Mitglieder- und Hauptversammlungen
- Musikfreizeiten

Im Folgenden werden die einzelnen Gruppierungen und Ausbildungsmöglichkeiten erläutert.

## 2.1. Musikalische Früherziehung

Die musikalische Früherziehung ist ein Angebot, welches in der Regel einmal pro Woche je 45 Minuten im örtlichen Kindergarten in einem zugänglichen und einsehbareren Musikraum stattfindet. Die 4- bis 6-jährigen Kinder erfahren spielerisch durch Anleitung einer Betreuungsperson den Zugang zur Musik. Die musikalische Früherziehung findet in einer Gruppe mit durchschnittlich zehn Gleichaltrigen statt. Eine Gruppe bleibt über die Dauer des Kurses (2 Jahre) mit gleichbleibenden Teilnehmern besetzt. Aufgrund des Alters der Teilnehmer und der ausgeführten Aktivitäten gehören körperliche Berührungen (z.B. richtige Handhabung der Instrumente) und Unterstützungen (beispielsweise beim Toilettengang) dazu. Durchgeführt wird der Unterricht durch vom Musikverein gestellten Ausbilderinnen und Ausbildern.

## 2.2. Instrumental- und Blockflötenausbildung

Der Instrumentalunterricht findet in der Regel als Einzelunterricht statt. Im Rahmen der Blockflötenausbildung findet der Unterricht in kleinen Gruppen von Gleichaltrigen statt. Die Dauer des Unterrichts beträgt in beiden Fällen zwischen 30 und 45 Minuten. Ort dieser Ausbildung ist der Proberaum im Farrenstall in Hattenhofen. Dieser ist von außen einsehbar und öffentlich zugänglich. Ausbilder/in und Schüler/in treffen sich wöchentlich, ausgenommen der Schulferien zum Unterricht. Im Rahmen dieses Unterrichts kann es zum Erläutern der korrekten Haltung und der Atemtechnik zum Körperkontakt kommen. Durchgeführt wird auch dieser Unterricht hauptsächlich durch vom Musikverein gestellten Ausbilderinnen und Ausbildern.

## 2.3. Jugendkapelle

Die Jugendkapelle besteht derzeit aus 12 Musiker/innen im Alter von 11 bis 18 Jahren. Geprobt wird donnerstags, außer in den Ferien, in unserem Proberaum im Farrenstall, der öffentlich zugänglich, und von außen gut einsehbar ist. Die Kapelle wird dirigiert von unserem Dirigenten Stefan Zink, der ebenfalls die Aktivenkapelle dirigiert.

## 2.4. Aktivenkapelle

Die Aktivenkapelle besteht derzeit aus 35 Musiker/innen im Alter von 15 bis 82 Jahren. Von den Mitgliedern haben fünf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Alles weitere ist gleich der Jugendkapelle organisiert.

## 3. Sexueller Kindesmissbrauch

Um die Dringlichkeit und auch die hohe Relevanz sowohl einer Positionierung des Musikverein Hattenhofen e.V. als auch die Einführung eines Präventionskonzeptes sowie eines Interventionsleitfadens darstellen zu können, wird in diesem Kapitel zunächst definiert, was unter sexuellem Missbrauch von Kindern zu verstehen ist. Weiterhin soll eine kurze Quantifizierung von Kindesmissbrauch stattfinden sowie mögliche Anzeichen und Symptome erläutert werden.

### 3.1. Definition

Der Begriff „Kindesmissbrauch“ setzt sich aus den Wörtern „Kind“ und „Missbrauch“ zusammen. Kinder sind laut Gesetz der Bundesrepublik Deutschland alle diejenigen, die das 14te Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Innerhalb dieses Konzeptes sollen jedoch alle Minderjährigen gemeint sein.

Der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung definiert sexuellen Kindesmissbrauch als „jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“. Hierbei sind jedoch lediglich unter 14-jährige gemeint. Für dieses Konzept wird obige Definition der Handlung für den Geltungsbereich aller Minderjährigen verwendet, da Sozialwissenschaftler grundsätzlich alle Minderjährigen heranziehen, wenn sie von Missbrauch an Kindern sprechen. Bei unter 14-jährigen ist jedoch prinzipiell immer von sexueller Gewalt auszugehen, da sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können -selbst wenn sie ihr Einverständnis erklären ist davon auszugehen.



Unter dem Begriff des sexuellen Kindesmissbrauchs sind alle sexuellen Handlungen gemeint, die Mädchen oder Jungen verletzen können, egal ob diese einer strafrechtlichen Verfolgung unterliegen oder nicht. Sexuelle Übergriffe wie verbale Belästigung, voyeuristisches Taxieren des kindlichen Körpers sind die Anfänge von sexueller Gewalt. Von einer Grenzverletzung wird gesprochen, wenn eine Berührung aus Versehen passiert, die mit einer Entschuldigung aus der Welt zu schaffen ist. Ganz gegensätzlich ist hierbei jedoch, wenn strafbarer Missbrauch vorliegt, wenn also beispielweise sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt. Die wohl schwerste Form des sexuellen Missbrauchs an Kindern ist die Vergewaltigung, egal ob vaginal, anal oder oral. Es handelt sich aber auch um sexuelle Gewalt an Kindern, wenn der Körper des Kindes nicht direkt einbezogen wird, wie beispielsweise das Masturbieren vor einem Kind, sich zu Exhibitionieren, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zu zeigen oder das Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst aufzufordern. Der Bereich der sexualisierten Gewalt wie beispielsweise das Auffordern zu sexuellen Handlungen an sich selbst vor einer Webcam sollen an dieser Stelle vernachlässigt werden, da sie nicht Teil des Vereinsbetriebs sind. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein sexueller Übergriff jedweder Art an einem Kind oder Jugendlichen als sexueller Kindesmissbrauch zu werten ist. Ebenso gilt dies für sexuelle Handlungen an sich selbst in Gegenwart eines Minderjährigen, egal ob virtuell oder persönlich, sowie das Auffordern zu sexuellen Handlungen an sich selbst.

### 3.2. Quantifizierung

Aufgrund einer nicht einheitlichen Datenerfassung in der Bundesrepublik ist es schwer eine präzise Angabe zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch an Kindern zu machen. Es gilt auch weiterhin, das sogenannte „Hellfeld“ vom „Dunkelfeld“ zu unterscheiden. Ersteres bezeichnet hierbei die offiziell gemeldeten bzw. bei der Polizei zur Anzeige gebrachten Fälle. Das Dunkelfeld beinhaltet sowohl die Fälle, welche angezeigt wurden als auch all die Fälle, bei welchen die Opfer keine Anzeige gestellt haben. Somit ist die exakte Häufigkeit schwer zu bestimmen und kann im besten Fall lediglich gut geschätzt oder aufgrund zusätzlicher Parameter angenähert werden, jedoch liefert keines der Verfahren ein in der Realität überprüfbares Ergebnis.

In der polizeilichen Kriminalstatistik 2021 wurden insgesamt 15.507 Straftaten unter der Rubrik „Sexueller Missbrauch von Kindern“ geführt. Das entspricht einer Zunahme von 913 Fällen gegenüber dem Jahr 2020 (+6,3%).

Seit dem Jahr 2010 unterliegen diese Zahlen nur geringfügigen Schwankungen und sind größtenteils konstant geblieben.

Wissenschaftliche Studien zur Erhebung einer Dunkelziffer betrachteten die heute Erwachsenen in Deutschland als Grundgesamtheit der zu Befragenden, wovon eine repräsentative Menge zufällig ausgewählt wurde. Die zufällige Stichprobe brachte zum Vorschein, dass jeder siebte bis achte Erwachsene in seiner Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalterfahrungen erleiden musste. Die Übertragbarkeit dieses Ergebnisses auf die heutigen Kinder und Jugendlichen ist jedoch nicht gegeben, da sich sowohl der zeitliche und politische Rahmen als auch das Umfeld der Kinder und Jugendlichen grundlegend gewandelt haben. Eine stark steigende Tendenz zu virtuellen Kommunikationsräumen, eine besser ausgebaute Infrastruktur sowie der anhaltende oder gar zunehmende Wohlstand und die immer weiter steigende Zahl an höheren Schulabschlüssen lässt die heutige Situation der Kinder und Jugendlichen mit der von vor über 20 Jahren nur schwer vergleichen. Es ist nicht immer eindeutig, ob all diese Faktoren als Risiken oder Chancen bezogen auf die Eindämmung von sexuellem Missbrauch sind. Sicher ist jedoch, dass die Dunkelziffer in jedem Fall deutlich höher ausfällt als die zur Anzeige gebrachten Fälle.

Die Weltgesundheitsorganisation veröffentlichte 2016 eine Hochrechnung, nach welcher rund 1.000.000 Kinder und Jugendliche innerhalb eines Jahres sexuelle Gewalt erlebt haben. Dies wären bei einer durchschnittlichen Schulklassengröße von 20-25 Kindern und 60% Kinder, die eine öffentliche Schule besuchen, ein bis zwei Kinder je öffentlicher Schulklasse, die sexuell missbraucht werden.

Festzuhalten ist also, dass die genaue Häufigkeit der sexuell missbrauchten Kinder und Jugendlichen nur geschätzt oder annähernd berechnet werden kann, da aufgrund der großen Dunkelziffer keine empirischen Daten vorliegen. Da jedoch jede einzelne Tat zu höchster Besorgnis anregen sollte, ist die genaue Anzahl irrelevant, denn eine Vermeidung von sexuellem Kindesmissbrauch ist ab dem ersten Fall gegeben.

### 3.3. Mögliche Anzeichen und Symptome

Erleiden Mädchen oder Jungen sexuellen Missbrauch, so können verschiedene Folgewirkungen auftreten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Missbrauch durch verschiedenste Formen dargestellt werden kann, oft sind dies psychische, psychosomatische oder physische Beschwerden. Ebenfalls ist zu beachten, dass alle nachstehend aufgeführten Symptome auf sexuellen Missbrauch hindeuten können, jedoch nicht müssen und auch nicht direkt danach, sondern teilweise erst Jahre später auftreten können. Eindeutige physische Symptome sind Verletzungen im Genital- und / oder Analbereich, welche direkt auf sexuellen Missbrauch schließen lassen. Psychosomatische Symptome können Kopf- und Bauchschmerzen, Schlafstörungen sowie Hauterkrankungen sein. Auch das Zufügen von Verletzungen, starke Gewichtsveränderungen oder übermäßiger Konsum von Alkoholika und diversen anderen Betäubungsmitteln fallen in diese Kategorie. Psychische Anzeichen

manifestieren sich beispielsweise als starke Verhaltensänderungen wie Ängstlichkeit, Introvertiertheit, Aggressivität, extremer Leistungsabfall, starke Konzentrationsschwächen oder stark sexualisiertes Verhalten. Alle genannten Symptome sollten ernst genommen und der Ursache auf den Grund gegangen werden. Die Ursache kann sexueller Missbrauch sein, wobei dies keine zwingende Schlussfolgerung sein muss.

Viele Kinder und Jugendliche trauen sich oft nicht über ihre Opferrolle zu sprechen. Die Ursachen hierfür sind ebenso vielfältig wie die Art des Missbrauches. Häufig fühlen die Mädchen und Jungen sich schuldig und glauben, selbst für den Missbrauch verantwortlich zu sein. War das Versenden von erotischen Bildern in Internet-Chats oder andere Arten von Annäherungen initial für die erstmalige Kontaktaufnahme mit dem Täter, verstärkt dies die Schuldgefühle der Kinder und Jugendlichen. Diese Schuldgefühle gepaart mit der Scham für das Geschehene sorgen für eine emotionale Abhängigkeit vom Missbrauchenden und führen letztlich dazu, dass die Kinder und Jugendlichen häufig nicht über das Erlebte sprechen wollen. Besonders bei Vereinen oder anderen Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit besuchen, tritt häufig das Problem auf, dass die Missbrauchten die Reaktionen der Verantwortlichen fürchten oder gar Angst haben, die Gruppe verlassen zu müssen. Werden die Missbrauchten vom Täter unter der Androhung schlimmer Konsequenzen zur Geheimhaltung verpflichtet, löst dies zusätzlich zu Scham und Schuldgefühlen noch die Angst vor weiteren schlimmen Folgen aus. Weiterhin ist die Angst, dass dem Kind oder Jugendlichen nicht geglaubt wird, ein ebenfalls wichtiger Faktor, weshalb über die Tat geschwiegen wird. Spricht ein Kind oder Jugendlicher von sich aus über Missbrauch, so sollte dies immer ernst genommen und weitere Schritte eingeleitet werden. Je früher ein Opfer über das Erlebte spricht und sich Hilfe sucht, desto geringer sind die Auswirkungen und umso besser die Verarbeitung des Erlebten.

### 3.4. Person des missbrauchenden Täters

Generell bestätigen internationale Studien, dass Missbrauchende zu 80 % männlich und zu 20% weiblich sind. Die Täterinnen und Täter unterscheiden sich weder durch ihr Äußeres, noch gehören sie einer bestimmten sozialen Schicht an oder haben eine bestimmte sexuelle Orientierung. Ebenso wenig existiert ein einheitliches Täterprofil. Die Beweggründe für einen sexuellen Missbrauch sind vielfältig und nicht gänzlich erforscht. Der Wunsch der Machtausübung und die Überlegenheit des Missbrauchenden sei ein wesentliches Motiv. Die in der Öffentlichkeit häufig dahinter vermutete Pädophilie spielt jedoch nur bei einem kleinen Täterkreis eine Rolle. Erwähnenswert ist zudem, dass die Täter nicht nur Erwachsene sein können, sondern auch Jugendliche selbst, die andere Kinder und Jugendliche missbrauchen. Generell sollte jedoch nicht pauschal von einer psychischen Störung oder gar Krankheit ausgegangen werden. Die meisten Täter handeln bewusst und müssen für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden.

### 3.5. Faktoren, die sexuellen Kindesmissbrauch begünstigen

Die Forschung zu sexuellem Kindesmissbrauch brachte einige Faktoren hervor, die sexuellen Kindesmissbrauch begünstigen können. Diese sollen im Folgenden aufgezählt werden. In einem Verein sind dies hauptsächlich die folgenden vier Hauptfaktoren:

1. Räumliche körperliche Nähe und Berührung der persönlichen Sphäre des Kindes.
2. Wettkampf und Leistungsorientierung.
3. Hierarchien, Strukturen und Machtverhältnisse.
4. Förderung von klassischen Rollenbildern.

Im Vereinswesen mit der Ausrichtung zur musikalischen Bildung besteht eine räumliche körperliche Nähe der Dozenten zu den teilnehmenden Kindern beispielsweise bei Atemübungen, bei welchen der ordnungsgemäße Atemvorgang beim Spielen von Blechblasinstrumenten demonstriert wird.

Im Orchesterbetrieb besteht ein klares Machtverhältnis des Dirigenten gegenüber seinen Musikerinnen und Musikern, denn er bestimmt über die Verteilung der Stimmen oder gar solistischer Phrasen. Ebenso ist zu beachten, dass durch die Teilnahme an Wertungsspielen oder Jugendkritikspielen ein enormer Leistungsdruck entstehen kann. Dies ist auch bei der Teilnahme an Lehrgängen der Fall, bei welchen beispielsweise die Jugendmusikerleistungsabzeichen geprüft werden.

## 4. Präventions- und Schutzkonzept

Im nachstehenden Abschnitt sollen die Maßnahmen erläutert werden, die der Musikverein Hattenhofen e.V. zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verein zum Schutz vor sexuellem Missbrauch durchführt.

### 4.1. Allgemeine, vereinsbezogene Maßnahmen

Neben den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz beschließt der Musikverein Hattenhofen e.V. weitere Maßnahmen zum Schutz der im Verein aktiven Kinder und Jugendlichen.

Folgende Maßnahmen werden für alle Veranstaltungen bei denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, festgelegt:

1. Verabschiedung des Präventions- und Schutzkonzepts durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss des Musikvereins Hattenhofen (Beschluss: 15.7.2024) zur Aufnahme der darin verankerten Grundsätze und Maßnahmen in das Vereinsgeschehen.
2. Veröffentlichung der Grundsätze, Maßnahmen und des Schutzkonzeptes auf der Vereinshomepage.
3. Bekanntmachung der Kontaktdaten der Ansprechpersonen an alle Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten.
4. Von jeder Person die eine Tätigkeit durchführt, oder ein Amt hat, welches im Auftrag des Vereins in regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, wird von dem / der Ausführenden ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.
5. Die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses wird durch die Jugendleiterin durchgeführt und dokumentiert (Differenz Ausstellungsdatum und Einsichtnahme darf nicht größer 3 Monate sein).
6. Jeder, der im Verein neue Aufgaben wahrnimmt, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen erfordern, wird ebenfalls durch das Schema geprüft.
7. Jeder, der neu in den Verein eintritt und Aufgaben wahrnimmt, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen erfordern, wird ebenfalls durch das Schema geprüft.
8. Spätestens nach 5 Jahren hat die entsprechende Person ein neues erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (Differenz Ausstellungsdatum und Einsichtnahme darf nicht größer 3 Monate sein).
9. Alle für den Verein tätigen Betreuer und Lehrkräfte, die kurzfristig und übergangsweise entsprechende Aufgaben wahrnehmen, unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung.

## 4.2. Konkrete Maßnahmen in den einzelnen Unterrichtsangeboten

Bei der musikalischen Früherziehung und bei den Instrumentalausbildungen legen wir folgende konkrete Maßnahmen fest (gelten sowohl für den Gruppen-, als auch für den Einzelunterricht):

1. Auswahl der Betreuer und Ausbilder (m/w) nicht nur auf Grundlage der fachlichen Fähigkeiten, sondern auch aufgrund der pädagogischen Eignung.
2. Der beispielsweise zur Erläuterung der korrekten Atemtechnik notwendige Körperkontakt findet vom Ausbilder nur im Einvernehmen mit dem Kind / dem Jugendlichen statt.
3. Unterrichtsräume sind weiterhin jederzeit nicht verschlossen und von außen durch Fenster einsehbar.

## 4.3. Konkrete Maßnahmen in den Orchesterformationen

Im Rahmen der Orchestertätigkeiten im Jugendorchester und im Großen Blasorchester legen wir uns auf folgende Maßnahmen fest:

1. Auf Probenwochenenden, Vereinsausflügen oder Konzertreisen mit Übernachtung(en) erfolgt die Unterbringung der Minderjährigen getrennt nach Geschlechtern.
2. Auf Probenwochenenden, Vereinsausflügen oder Konzertreisen mit Übernachtung(en) erfolgt die Unterbringung weiterhin getrennt zwischen Minderjährigen und Volljährigen.
3. Die an Probewochenenden anwesenden Dozenten und Begleiter werden durch die Vereinsverantwortlichen auf die Grundsätze unseres Vereins und auf dieses Präventions- und Schutzkonzept hingewiesen.
4. Der für Erläuterungen der Dozenten eventuell notwendige Körperkontakt findet nur im Einvernehmen mit dem Musiker / der Musikerin statt.
5. Kein Kind, kein Jugendlicher, keine Musikerin und kein Musiker wird gegen seinen Willen zu Aktivitäten gedrängt.
6. Es herrscht ein offener Umgang untereinander.
7. Alle TeilnehmerInnen werden gleich behandelt.
8. Gemäß den gesetzlichen Grundlagen wird Minderjährigen der Zugang zu Alkoholika und Rauschmitteln nicht gestattet.

## 5. Interventionsleitfaden

Sollte trotz aller Präventionsmaßnahmen ein Verdachtsmoment entstehen oder durch ein Kind gemeldet werden, ist nach folgendem Leitfaden vorzugehen:

1. Ein Kind, das von sich aus über Missbrauch berichtet, egal mit welchen Worten, ist immer ernst zu nehmen. Es besteht sofortiger Handlungsbedarf!
2. Dem Kind wird unmissverständlich klargemacht, dass sein Anliegen ernst genommen wird und es keine Schuld an den Vorfällen trägt.
3. Der Bericht des Kindes wird schriftlich dokumentiert. Wichtig ist, dass die exakte Version des Kindes festgehalten wird und keine Ausschmückungen vorgenommen werden oder dem Kind Phrasen vorgegeben werden.
4. Es erfolgt keine unüberlegte Beschuldigung oder gar öffentliche Bloßstellung des / der Beschuldigten.

5. Die Informationen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.
6. Den Beschuldigten zum Sachverhalt befragen und dieses Gespräch ebenfalls schriftlich dokumentieren.
7. Die Eltern zum Sachverhalt informieren.
8. Gegebenenfalls externe Hilfe durch professionell ausgebildete Fachleute hinzuziehen und über weiteres Vorgehen beraten.

## 6. Schlussbetrachtung

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich ist, ist das Thema des sexuellen Missbrauchs ein Thema höchster Relevanz und kann jede soziale Schicht betreffen. Die im Musikverein Hattenhofen e.V. aktiven Kinder und Jugendlichen sollen aktiv vor sexuellen Übergriffen geschützt werden.

Der Musikverein Hattenhofen e.V. mit all seinen Mitgliedern positioniert sich klar gegen jegliche Form der sexuellen Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Um Missbrauch keinen Raum zu geben wird der Musikverein Hattenhofen e.V. die oben aufgeführten Maßnahmen umsetzen, um progressiv möglichem sexuellen Missbrauch vorzubeugen. Zentraler Ansprechpartner zu allgemeinen Themen, die den Jugendschutz im Verein betreffen, ist der Jugendleiter. In seiner Funktion steht er in stetigem Kontakt mit den Kindern, Jugendlichen und Ausbildern sowie der Vorstandschaft des Vereins. Er fungiert als Bindeglied und Vermittler zwischen allen Parteien. Kontaktdaten der Ansprechpartner und des Jugendleiters finden sich auf der Homepage des Musikvereins Hattenhofen e. V. [www.mv-hattenhofen.de](http://www.mv-hattenhofen.de)

## 7. Anlagen

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Schutz- und Präventionskonzept - Übersicht Änderungen (Vorlage) |
| Anlage 2 | Dokumentationsblatt Einsichtnahme Führungszeugnis (Vorlage)     |
| Anlage 3 | Selbstverpflichtungserklärung (Vorlage)                         |







### **Selbstverpflichtungserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),  
§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

**Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.**

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informieren ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift